



Steuermäppchen für die Steuerperiode 2016 / Brochures fiscales pour la période fiscale 2016

## **Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen** **Impôts sur le bénéfice et le capital des personnes morales**

### **Minimalsteuern der natürlichen Personen** **Impôts minimums des personnes physiques**

Kantone	Gesetzlichen Grundlagen	Minimalsteuer auf Grundeigentum Impôt minimum sur Propriété foncière
Cantons	Bases légales	
<b>UR</b>	Steuergesetz vom 26. September 2010 Art. 57, 58	X
<b>OW</b>	Steuergesetz vom 30. Oktober 1994 Art. 45, 47 und 56	X
<b>NW</b>	Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden Art. 55 und 56	X

## Gemeinde- und Kirchensteuer

### Gesetzliche Grundlage

Steuergesetz des Kantons Uri vom 26. September 2010, Art. 57 und 58.

### Besteuerungsgrundsatz

Natürliche Personen, die im Kanton pro Steuerjahr weniger als 300 Fr. Kantons- Gemeinde- und Kirchensteuer bezahlen, entrichten für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer. Die Minimalsteuer entfällt für Grundstücke, deren steueramtliche Schätzung 50 000 Fr. nicht übersteigt.

Kein jährliches Vielfaches.

Die Steuer wird zwischen den Einwohnergemeinden und den Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden im Verhältnis der Steuersätze aufgeteilt

- Einwohnergemeinden 1,0 ‰
- Landeskirchen oder deren Kirchgemeinden 0,3 ‰).

## Kantons- und Gemeindesteuern

### Gesetzliche Grundlage

Steuergesetz vom 30. Oktober 1994, Art. 45, 47 und 56.

### Besteuerungsgrundsatz

Natürliche Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine feste Mindeststeuer von 2‰ des Netto-Steuerwertes, der nichtlandwirtschaftlich bewerten Grundstücke respektive vom Ertragswert der landwirtschaftlichen Grundstücke zu entrichten, sofern diese höher ausfällt als die Leistung des Steuerpflichtigen aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer.

### Gemeinden und Kirchgemeinden

Gleiche Bestimmungen wie beim Kanton.

### Von der Minimalsteuer sind ausgenommen

Natürliche Personen für Grundstücke, auf denen zur Hauptsache der Betrieb des eigenen Unternehmens geführt wird und für Grundstücke, mit denen sie Aufgaben im sozialen Wohnungsbau erfüllen.

**Kantons- und Gemeindesteuer**

**Gesetzliche Grundlage**

Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden (Steuergesetz), Art. 55 und 56.

**Besteuerungsgrundsatz**

Natürliche Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, sofern diese höher ist als die ordentliche Einkommens und Vermögenssteuer.

Die einfache Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0,3% des Steuerwerts.

Jährliches Vielfaches von Kanton, Gemeinden und Kirchgemeinden.